

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Lingenfeld

am Mittwoch, den 12. Sept. 2012,

im Rathaus der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Sitzungssaal

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Frank Leibeck
als Vorsitzender

Ausschussmitglieder:

Allmann Arno
Becker Stefan
Beisel Fritz
Benz Katja
Bogner Julia
Freye Gustav
Gutting Alban
Hellmann Elke
Hellmann Heinz
Krapp Alwin
Krauß Thomas
Krebs Lore
Lothringen Ulrich
Odenwald Bernhard
Pramschiefer Dirk
Rumetsch Roland
Dr. Seibert Kurt
Seither Helmut
Settelmeyer Peter
Sinn Rudolf
Sprenger Rainer
Steinmetz Joachim
Volz Ingeborg

Entschuldigt fehlen:

Arnold Josef
Gamber Hubert
Goldschmidt Peter
Krämer Wolfgang
Leuthner Erwin

Anwesend nicht stimmberechtigt:

Erster Beigeordneter Beyer, Peter
Dritter Beigeordneter, Hardardt, Volker
Oberverwaltungsrat Hinderberger, Jens
Oberamtsrat Bähr, Rolf
Rektor Angerhofer
Herr Schwarz von der Presse
Oberinspektor Trauth, Hans
als Schriftführer

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Die Ausschussmitglieder sind mit Einladung vom 03.09.2012 form- und fristgerecht geladen worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist während der Sitzung stets beschlussfähig.

Auf die Beachtung und den Bestimmungen der §§ 20 und 22 wurde durch den Vorsitzenden hingewiesen.

Bürgermeister Leibeck erweitert die Tagesordnung um den Punkt „III. Änderung des Flächennutzungsplanes II der VG Dudenhofen“ als Nr. 10 der Tagesordnung. Dieser Ergänzung wurde von den Ratsmitgliedern einstimmig zugestimmt. Informationen und Anfragen ergibt somit Nr. 11 der Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Sachstandsbericht zur Situation der Realschule PLUS Lingenfeld – Lustadt durch die Schulleitung
3. Bauhof der Verbandsgemeinde Lingenfeld;
hier: Grundsatzbeschluss über die zukünftige Gesamtkonzeption (Personalbemessung und Sachausstattung sowie Steuerung der Arbeits- und Betriebsabläufe
4. Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG sowie § 86 a GemO RP;
hier: a) Beschluss über die Vereinbarung gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG
b) Beschluss über die Anstaltssatzung nach § 86 a Absatz 2 GemO RP
5. Seismografische Untersuchungen im Erlaubnisfeld Römerberg – Germersheim durch die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH;
hier: Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
6. Gewässerentwicklungskonzept für die Rheinauen im Landkreis Germersheim;
hier: Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
7. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld –Ausweisung eines Gewerbegebietes „Östlich der Schwegenheimer Straße“ im Bereich der Ortsgemeinde Lingenfeld;
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragene Bedenken und Anregungen
b) Beratung und Beschlussfassung über im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung öffentlicher Träger und Nachbargemeinden vorgetragene Bedenken und Anregungen
c) Annahme- und Entwurfsbeschluss
8. Übertragung der hoheitlichen Aufgabe „Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherheitsregisters sowie der Betrieb des elektronischen Nachrichtenverkehrs“ auf den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)
9. Generalsanierung der Toilettenanlage im Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“;
hier: Anhebung der Campingplatzgebühren zum 01. Januar 2012
10. III. Änderung des Flächennutzungsplanes II der VG Dudenhofen
11. Informationen und Anfragen

Vor Beginn der Tagesordnung teilt Bürgermeister Leibeck mit, dass das bisherige Verbandsgemeinderatsmitglied Prof. Dr. Michael Felleisen zurückgetreten ist. Als Nachfolger rückt Herr Rainer Sprenger auf. Herr Rainer Sprenger hat das Mandat angenommen. Bürgermeister Leibeck verpflichtet nun Herrn Sprenger mittels Handschlag als neues Mitglied des Verbandsgemeinderates. Diese Verpflichtung ist als Anlage Nr.1 dieser Niederschrift beigelegt.

Beratungsgegenstände:

Nr. 1: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Leibeck begrüßt die anwesenden Bürger.
Fragen seitens der Bürger wurden keine gestellt.

Nr. 2: Sachstandsbericht zur Situation der Realschule PLUS Lingenfeld – Lustadt durch die Schulleitung.

Schulleiter und Rektor der Realschule PLUS Lingenfeld-Lustadt Herr Jürgen Angerhofer, erläutert den derzeitigen Sachstandsbericht der Schule und berichtet über die allgemeine Situation. Herr Angerhofer geht insbesondere über den grundsätzlichen Rückgang der Schülerzahlen und deren Ursachen ein. Die Gründe dafür sind vielseitig und letztendlich auch auf die Schulformen zurückzuführen. Eine entsprechende Akzeptanz sei seitens der Bürger nicht vorhanden, was die derzeitigen Schulformen angeht. Problematisch seien auch Abwanderungsbewegungen der Schüler in andere Orte im Umfeld. Diese Abwanderung ist jedoch teilweise wieder rückläufig aufgrund der schlechten Busverbindungen. Ein Trend in Richtung Gymnasien sei anhaltend und damit sind auch 2 Standorte für Regionalschulen auch aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen nicht mehr notwendig.

Um die Attraktivität der Realschulen beizubehalten, sei eine Zusammenlegung der beiden Schulen notwendig. Deshalb wird wieder ein Antrag für eine Ganztagschule gestellt.

Die eingeführte Berufsorientierung für die Schüler wurde gut angenommen und wird nun auch weiterhin gefördert. Was Herr Angerhofer sehr bemängelte sind üble Gerüchte, die teilweise im Umlauf sind. Letztendlich entsprechen sie nicht der Wahrheit bzw. den Umständen.

Seitens der Ratsmitglieder gab es Fragen bezüglich der Anzahl der Klassensäle in der Schule Lingenfeld. Derzeit sind dort 17 vorhanden und somit lt. Herrn Angerhofer ausreichend.

Frau Volz bemängelt ebenso die üblen Nachreden bezüglich der Schule und ist der Meinung, dass diese baldmöglichst wieder bereinigt werden sollten. Erster Beigeordneter Herr Beyer fragt nach, ob noch Empfehlungen für weitere Schulen ausgesprochen werden? Herr Angerhofer erklärt, er darf als Rektor diese Empfehlungen nicht abfragen, insofern kann er dies nicht wissen. Bürgermeister Leibeck teilt mit, dass die Eltern sich grundsätzlich an diese Empfehlungen für weitere Schulen für die Kinder nicht halten müssen.

Ausschussmitglied Dr. Seibert fragt nach, wie hoch die Mindestzahl für Kinder einer Ganztagschule sei. Diese sind lt. Herrn Angerhofer derzeit 54 Kinder. Eine Interessenbekundung von 70 Kindern ist vorhanden gewesen.

Bürgermeister Leibeck bedankte sich für den Vortrag und die persönliche Einsichtnahme von Herrn Angerhofer.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Ganztagschule weiterhin Bestand haben sollte. Die Ganztagschule in Lustadt könnte auf Lingenfeld verlagert werden. Eine Entscheidung diesbezüglich trifft jedoch die Kreisverwaltung Germersheim.

Nr. 3: Bauhof der Verbandsgemeinde Lingenfeld**Hier: Grundsatzbeschluss über die zukünftige Gesamtkonzeption (Personalbemessung und Sachausstattung sowie Steuerung der Arbeits- und Betriebsabläufe)**

Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurden im Mai 2012 im Bereich des Bauhofes der Verbandsgemeinde Lingenfeld die Arbeits- und Betriebsabläufe neu organisiert. Ausgangspunkt war die Tatsache, dass durch den Eintritt eines Bauhofmitarbeiters in die Freizeitphase der Altersteilzeit, sowie des Vorhandenseins einer vakanten Stelle im Schulbereich sich die Möglichkeit ergab, die Arbeitsprozesse im Rahmen einer Pilot- und Testphase neu zu strukturieren. Der verbleibende Mitarbeiter des Bauhofes wurde organisatorisch dem Schulbereich zugeordnet; gleichzeitig wurde ein Obmann für alle Schulhausmeister bestellt, der die Arbeiten und Arbeitsabläufe künftig koordiniert und als Ansprechpartner für die Verwaltung und Schulleiterinnen zur Verfügung steht. Nachdem mittlerweile erste Ergebnisse dieser Pilot- und Testphase vorliegen, wäre über die zukünftige Gesamtkonzeption des Bauhofes der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Personalbemessung und Sachausstattung sowie Steuerung der Arbeits- und Betriebsabläufe) zu entscheiden. Nach den ersten vorliegenden Zwischenergebnissen ist die Neuausrichtung der Arbeits- und Betriebsabläufe sowie Zuordnung des vorhandenen Bauhofpersonals zum Schulbereich durchweg positiv zu bewerten. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Verlagerung der Arbeits- und Betriebsabläufe bzw. deren Auslagerung (Beauftragung Externer) sind nicht aufgetreten.

Bei einer endgültigen Umsetzung des Gesamtkonzeptes, das kurz- bis mittelfristig die Auflösung des Bauhofes vorsieht, könnten im Haushalt der Verbandsgemeinde Lingenfeld langfristig folgende Ausgabepositionen eingespart und somit ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausgabepositionen:

Personal- und Personalnebenkosten:	97.790,00 EUR
Sach- und Betriebskosten:	6.360,00 EUR
Miet- und Mietnebenkosten:	15.030,00 EUR
Gesamt:	119.180,00 EUR

Gegenzurechnen wären Ausgabepositionen für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen an Externe, die bisher vom Bauhof erbracht worden sind, und im Zuge der Neuorganisation nunmehr nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig durch eigenes Personal abgedeckt werden können (z.B. Raum- und Streudienste, kleinere Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten).

Erste Erfahrungswerte haben gezeigt, dass diese Aufwendungen unter den aufzubringenden Sätzen für Personal- und Sachkosten liegen und somit eine tatsächliche Kosteneinsparung zu erzielen ist. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen in der Sitzung.

Bei einer Fortführung der Pilot- und Testphase (organisatorische Zuordnung des verbleibenden Bauhofpersonals zum Schulbereich bei gleichzeitiger Auflösung der Liegenschaft „Bauhof“) könnten im Haushalt der Verbandsgemeinde Lingenfeld **kurzfristig**, d.h. ab dem **Haushaltsjahr 2013**, dauerhaft die Ausgabepositionen „Miete Bauhof“ mit 15.030,00 EUR und „Sach- und Betriebskosten Bauhof“ mit 6.360,00 EUR eingespart und der Haushaltskonsolidierung zugeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Liegenschaft „Bauhof“ zum 31.12.2012 aufzulösen und das zurzeit vorhandene Bauhofpersonal (= 1 Mitarbeiter) organisatorisch dem Schulbereich zuzuordnen. Die Betriebs- und Sachausstattung des Bauhofes wäre dann bis spätestens 30. Juni 2013 zu verwerten, soweit diese nicht in anderen Einrichtungen der Verbandsgemeinde (z.B. Schulen) Verwendung findet. Bei der Verwertung sind vorrangig die Ortsgemeinden sowie die Verbandsgemeindewerke und der Zweckverband für Wasserversorgung zu berücksichtigen.

Der Personalrat wurde im Vorfeld der Pilot- und Testphase bereits beteiligt; bei einer endgültigen Auflösung wäre der Personalrat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (vgl. § 80 Absatz 2 Nr. 12 und 13) erneut zu beteiligen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2012 dem Verbandsgemeinderat Lingenfeld empfohlen, das in der Pilot- und Testphase erprobte Gesamtkonzept für den Bauhof der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2013 umzusetzen. Dabei soll das vorhandene Personal des Bauhofs der Verbandsgemeinde Lingenfeld organisatorisch dem Schulbereich zugeordnet und auf der zurzeit vakante Schulhausmeisterstelle geführt werden. Der Bauhof ist bis spätestens 30. Juni 2013 aufzulösen. Vorhandene Betriebs- und Sachausstattungen sind zu verwerten und vorrangig den Ortsgemeinden anzubieten.

Bürgermeister Lebeck teilte mit, dass alle Schilder die für die Ortsgemeinden vorgehalten werden zu 50 % nicht mehr der STVO entsprechen (z.B. reflektierend). Diese müssten dann erneuert werden und künftig sollten diese nur einmal für alle Ortsgemeinden angeschafft werden. Die Veranstaltungen der Ortsgemeinden sind nicht alle im gleichen Zeitraum, insofern ist eine einmalige Anschaffung neuer Schilder ausreichend.

Seitens der Ausschussmitglieder kam die Frage, ob die Kosten für Firmen die dann benötigt werden, überprüft worden sind? Bürgermeister Lebeck erklärt, dass die Kosten für Fremdarbeiten sich in Höhe von ca. 2.000 bis 3.000 Euro in einem halben Jahr bewegen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss

Das in der Pilot- und Testphase erprobte Gesamtkonzept für den Bauhof der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2013 wird umgesetzt. Das vorhandene Personal im Bauhof der Verbandsgemeinde Lingenfeld wird organisatorisch dem Schulbereich zugeordnet und auf der zurzeit vakante Schulhausmeisterstelle geführt. Der Bauhof ist bis spätestens 30. Juni 2013 aufzulösen. Vorhandene Betriebs- und Sachausstattungen sind zu verwerten und vorrangig den Ortsgemeinden anzubieten

- Nr. 4: Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG sowie § 86 a GemO hier: a) Beschluss über die Vereinbarung gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG
b) Beschluss über die Anstatssatzung nach § 86 a Absatz 2 GemO RP**

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld und die verbandsangehörigen Ortsgemeinden beabsichtigen die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“. Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ gefasst.

Nach § 86 a GemO RP können die Gemeinden wirtschaftliche Unternehmen als **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)** führen. Die Anstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts gewährt einerseits mehr Spielraum als die rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb (z.B. Verbandsgemeindewerke), andererseits ermöglicht sie den Gemeinden eine bessere Steuerung als privatrechtliche Organisationsformen, da sie nicht den Bindungen des Gesellschaftsrechts unterliegt. Die Gemeinden errichten die AöR durch **Vereinbarung** (vgl. § 14 a Absatz 1 KomZG) und regeln die Rechtsverhältnisse der AöR durch **Satzung** (vgl. § 86 a Absatz 2 GemO RP).

Der neu zu errichtenden AöR „Erneuerbare Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld“ soll die Aufgabe „Energieversorgung“ übertragen werden (vgl. § 2 Absatz 1 der Satzung). Hierunter ist die Energieerzeugung durch „Erneuerbare Energien“ (insbesondere Bau, Betrieb und Vermarktung von erneuerbaren Energieprojekten); d.h. Energien aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt, zu verstehen. Dies sind nachhaltig zur Verfügung stehende Energieressourcen, zu denen insbesondere Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung (Sonnenenergie), Erdwärme

(Geothermie) und die durch Gezeiten erzeugte Energie zählen. Eine weitere Quelle erneuerbarer Energien ist das energetische Potenzial (Biogas, Bioethanol, Holz u. a.) der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse.

Folgende Projekte könnten von der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ derzeit umgesetzt werden:

- Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen
- Solarpark Westheim (Pfalz)

- Blockheizkraftwerke in gemeindeeigenen Gebäuden
- Windkraftanlagen.

Die nachfolgenden Ortsgemeinderäte haben der Vereinbarung und der Anstaltssatzung der neu zu errichtenden AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ bereits zugestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden wie folgt gefasst:

- Ortsgemeinderat Freisbach am 14.06.2012
- Ortsgemeinderat Lustadt am 21.06.2012
- Ortsgemeinderat Schwegenheim am 12.07.2012
- Ortsgemeinderat Weingarten (Pfalz) am 18.06.2012
- Ortsgemeinderat Westheim (Pfalz) am 26.06.2012
- Ortsgemeinderat Lingenfeld am 28.08.2012.

Nachdem nun alle Ortsgemeinderäte entsprechende Beschlüsse zur Vereinbarung und zur Anstaltssatzung gefasst haben, hat nunmehr noch der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hierüber Beschluss zu fassen. Die AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ soll zum 01.10.2012 errichtet werden.

Die **Vereinbarung** ist als **Anlage 2** sowie die **Anstaltssatzung** als **Anlage 3** dieser Niederschrift beigefügt.

Den Anzeige- und Unterrichtungspflichten gemäß § 14 a Absatz 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 92 der Gemeindeordnung (GemO RP) sowie § 102 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsverordnung (LHO) gegenüber der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Germersheim) und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 29.03.2012 bzw. 25.04.2012 entsprochen.

Der Verbandsgemeinderat fasst mit 2 Gegenstimmen folgenden

Beschluss

Der **Vereinbarung** gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ sowie der **Anstaltssatzung** gemäß § 86 a Absatz 2 GemO RP in den vorliegenden Fassungen wird zugestimmt. Die Stammkapitaleinlage ist als außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500 EUR durch Einsparungen bzw. Minderausgaben im Gesamthaushalt gegen zu finanzieren

**Nr. 5: Seismografische Untersuchungen im Erlaubnisfeld Römerberg – Germersheim durch die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH;
hier: Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld**

Mit Schreiben vom 2. August 2012 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange zu dem o. g. Antrag der GDF SUEZ eingeleitet. Eine abschließende Stellungnahme soll bis zum 20.09.2012 erfolgen.

Bereits im Jahr 2011 hat die GDF SUEZ im östlichen Teil der Verbandsgemeinde Lingenfeld 3-D-seismische Messungen zum Aufsuchen von Bodenschätzen, hier: Erdöl und Erdgas, mit Genehmigung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, durchgeführt.

Nunmehr ist beabsichtigt in der Zeit vom Oktober 2012 bis März 2013 in einem deutlich größeren Bereich, nämlich in der gesamten Südpfalz von der deutsch-französischen Grenze im Süden bis nördlich von Speyer die Untersuchungen fortzuführen. Im Westen wird das Untersuchungsgebiet durch den Haardtrand begrenzt.

Im bisherigen Verfahren haben die Verbandsgemeinde, bzw. die Ortsgemeinden, keine Bedenken angemeldet. Probleme durch die bisherigen Untersuchungen wurden nicht bekannt. 2 kleinere Schadensfälle an einer Zaunanlage, bzw. an einem Wirtschaftsweg, wurden entschädigt.

Eine eventuelle Genehmigung des Landesamtes für Geologie und Bergbau erfolgt unbeschadet Rechte Dritter. Bezüglich der Nutzung von Eigentumsflächen der Verbands- und Ortsgemeinden sind noch privatrechtliche Gestattungsverträge abzuschließen. Eine separate Information der einzelnen Ortsgemeinden ist erfolgt.

Eine detaillierte Erläuterung des technischen Ablaufs der Messarbeiten sowie des Messschemas der 3-D-Seismik liegt den einzelnen Ratsfraktionen vor. Diese ist auch als **Anlage Nr. 4** dieser Niederschrift beigelegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. August 2012 die Empfehlung ausgesprochen, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu erheben.

Oberamtsrat Bähr erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass Schäden aufgrund dieser Untersuchungen ausschließlich privatrechtlich abzuwickeln sind. Um unterirdische Schäden an Rohren und Leitungen zu vermeiden, werden der Fa. GDF SUEZ verschiedene Leitungspläne zugeteilt.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Verbandsgemeinde Lingenfeld keine Bedenken.

**Nr. 6: Gewässerentwicklungskonzept für die Rheinauen im Landkreis Germersheim
hier: Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld**

Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hat die Kreisverwaltung Germersheim den wasserwirtschaftlich abgestimmten Entwurf des Gewässerentwicklungskonzepts für die Rheinauen im Landkreis Germersheim mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt.

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld wird dabei mit einem Projekt „Entschlammung des Lingenfelder Altrheins und Einspülen der Sedimente in den Schäferweiher und/oder den Kiefweiher“ betroffen.

Insgesamt sind im Landkreis Germersheim 21 Projekte aufgeführt. 7 Projekte werden mit der Priorität „hoch“, 8 Projekte mit der Priorität „mittel“ und 6 Projekte mit der Priorität „gering“ genannt. Das Projekt „Entschlammung des Lingenfelder Altrheins und Einspülen der Sedimente in den Schäferweiher und/oder den Kiefweiher“ ist mit der Priorität „gering“ ausgewiesen.

Das Projekt ist in beiliegendem Auszug aus dem Konzept beschrieben. Als Träger der Maßnahme wird im Gewässerentwicklungskonzept die Verbandsgemeinde Lingenfeld gesehen.

Der Lingenfelder Altrhein ist im Liegenschaftskataster als Gewässer II. Ordnung ausgewiesen. Eigentümer ist das Land Rheinland-Pfalz. Der Schäferweiher ist Eigentum der Ortsgemeinde Lingenfeld. Der Kiefweiher liegt auf der Gemarkung Germersheim.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2012 eine Vorberatung durchgeführt. Aus finanziellen Gründen wird eine Umsetzung durch die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht empfohlen.

Der Verbandsgemeinderat fasst mit 1 Stimmenthaltung folgenden

Beschluss

Es bestehen aktuell keine Bestrebungen zur Umsetzung des vorgenannten Projekts

VG-Ratsmitglied Frau Hellmann hat zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt und als Zuschauer platz genommen.

Nr. 7: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld – Ausweisung eines Gewerbegebietes „Östlich der Schwegenheimer Straße“ im Bereich der Ortsgemeinde Lingenfeld;

- hier:**
- a) Beratung und Beschlussfassung über im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragene Bedenken und Anregungen**
 - b) Beratung und Beschlussfassung über im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung öffentlicher Träger und Nachbargemeinden vorgetragene Bedenken und Anregungen**
 - c) Annahme- und Entwurfsbeschluss**

zu a)

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung vom 28.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich „Östlich der Schwegenheimer Straße“ in der Ortsgemeinde Lingenfeld beschlossen.

Die geplante Änderung basiert auf dem aktuellen Vorentwurf der 17. Änderung zum Flächennutzungsplan.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 26/2012 vom 28.06.2012 veröffentlicht. Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage in der Zeit vom 02.07.2012 bis 16.07.2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Offenlage nicht vorgetragen

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Der Verbandsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis

zu b)

Parallel zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung findet auch die vorgezogene Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt. Insgesamt 13 Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. Kreisverwaltung Germersheim mit Schreiben vom 13.07.2012

1.1 Untere Landesplanungsbehörde

Für das Vorhaben wurde am 24.4.2012 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wurde mit einem Abstimmungsgespräch zwischen der Verbandsgemeinde Lingenfeld, dem Verband Region und der Unteren Landesplanungsbehörde am 23.4.2012 abgeschlossen.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

- Ein Alternativstandort wurde geprüft und ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
- Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Aussiedlerbetriebes grenzt (Immissionsschutz) ist zu beachten
- Der Anregung, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Einzelhandel im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden soll wurde teilweise entsprochen. Lebensmitteleinzelhandel wird im Gewerbegebiet auch unterhalb der Großflächigkeit ausgeschlossen
- Die Erschließung über die angrenzende K 31 ist möglich.

Das Ergebnis wurde in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten der Kreisverwaltung Germersheim keine Anregungen oder Einwendungen

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

In dem Schreiben werden die bei der Planaufstellung vorliegenden Informationen über den Inhalt der Landesplanerischen Stellungnahme bestätigt.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind die seinerzeit vorliegenden Informationen bereits eingearbeitet. Das Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme somit bereits berücksichtigt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

1.2 Untere Denkmalbehörde

Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind durch die nachrichtlichen Übernahme der Kulturdenkmale nach § 5 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 4 und 6 BauGB in der Erstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Paragraph 9 Abs. 1 BauGB ist zu beachten. Innerhalb des überplanten Gebietes, sowie in dessen unmittelbarer Umgebung werden im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Ortsgemeinde Lingenfeld, keine Kulturgüter geführt, die den Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Um die Belange der Archäologischen Denkmalschutzes / Bodendenkmale nach § 16 FUNDE DSchG etc. zu berücksichtigen, sollten noch entsprechende Informationen bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer entsprechend überprüft und nach Rücksprache berücksichtigt bzw. eingearbeitet werden.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Die Generaldirektion kulturelles Erbe wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Die Anregungen sind unter Ziff. A 3 behandelt. Planänderungen sind demnach nicht erforderlich

2. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Neustadt mit Schreiben vom 13.07.2012

Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes um Beachtung der folgenden Hinweise:

2.1 Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den vorgesehenen Bebauungsplan nicht berührt.

- Gewässer sind innerhalb des Plangebietes keine vorhanden.
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich

2.2 Altablagerungen sind innerhalb des Plangebietes keine vorhanden.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2.3 Des Weiteren befindet sich nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 100 m der altlastverdächtige Altstandort „ehemaliges Betonwerk Schenk-Lösch“ mit der Nr.: 334 05017 – 5004, sowie südlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 70 m der altlastverdächtige Altstandort „Tankstelle Schwegenheimer Straße 9+11“ mit der Nr.: 334 05017 – 5005. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Der Hinweis auf die am nächsten gelegenen altlastenverdächtigen Standorte wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Begründung um Hinweise auf die nächstgelegenen

Altlastenstandorte ergänzt. Der genannte Standort „Tankstelle Schwegenheimer Straße 9+11“ ist in der Zwischenzeit wieder bebaut worden. Bei der Neubebauung wurde die Thematik der Altlasten soweit saniert, dass keine Gefahr davon mehr ausgeht. Der Standort „ehemaliges Betonwerk Schenk- Lösch“ wurde in der Zwischenzeit neu überplant und neu genutzt. Die ursprüngliche Nutzung als Betonwerk wurde aufgegeben. Gefahren des Standortes mit einem Mindestabstand von ca. 100 m sind nicht zu erwarten, zumal auch die Grundwasserströmung von dem Plangebiet weg führt. Aufgrund der örtlichen Situation und der Entfernungen wird jedoch davon ausgegangen, dass von den benachbarten Altlastenverdachtsstandorten keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgeht.

3. SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt mit Schreiben vom 05.07.2012

Keine Bedenken

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Speyer mit Schreiben vom 03.07.2012

4.1 In den Bereich sind keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiete verzeichnet.

Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist, muss bei späteren baulichen Veränderungen mit auftauchenden Befunden gerechnet werden. Weiterhin können auch in den jetzt fundfreien Bereichen durch andere Maßnahmen jederzeit neue Fundstellen entdeckt werden.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich regelt das Denkmalschutzgesetz den Umgang mit archäologisch bedeutsamen Funden. Da es keine Hinweise auf denkmalpflegerisch relevante Funde gibt, ist ein spezieller Hinweis in der Planung nicht erforderlich.

4.2 Die Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,

Außenstelle Speyer sind in den „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan fixiert.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Im Bebauungsplan werden die allgemeinen Hinweise zum Denkmalschutz aufgenommen. Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist nicht erforderlich.

5. Landesbetrieb Mobilität Speyer mit Schreiben vom 26.06.2012

Der Landesbetrieb hat keine Einwände gegen die Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir weisen darauf hin, dass sich die Stellungnahme ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz bezieht.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6 Pfalzwerke AG Ludwigshafen mit Schreiben vom 12.07.2012

Keine Bedenken

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

7. Verbandsgemeindewerke/Zweckverband für Wasserversorgung Lingenfeld mit Schreiben vom 11.07.2012

Keine Bedenken

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

8. Stadtwerke Germersheim, 76726 Germersheim mit Schreiben vom 03.07.2012

Keine Bedenken

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

zu c)

Annahme- und Entwurfsbeschluss

Nachdem die Beratung und Beschlussfassung zu dem Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu keiner wesentlichen Änderung des Vorentwurfs geführt hat, kann dieser als Entwurf angenommen und für die zeitgleiche Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anerkannt werden (Annahme- und Entwurfsbeschluss).

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Dem Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Stand August 2012, wird als Entwurf zugestimmt, sowie der zeitgleichen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die Planung umfasst die Ausweisung eines Gewerbegebietes „Östlich der Schwegenheimer Straße“ in der Gemarkung Lingenfeld

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Plan-Nr. 5320/1 östlich der Kreisstraße K 31 (Schwegenheimer Straße) sowie Teilflächen der Schwegenheimer Straße entlang des Grundstücks Plan-Nr. 5320/1.

Nr. 8. Übertragung der hoheitlichen Aufgabe „Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters sowie der Betrieb des elektronischen Nachrichtenverkehrs“ auf den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)

Gesetzliche Ausgangslage:

Die Vorschriften für die Beurkundung des Personenstands in Deutschland sind durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122) neu gestaltet worden. Das neue Personenstandsgesetz (PStG) trat im Wesentlichen am 01. Januar 2009 in Kraft. Neben teilweise weitreichenden Entbürokratisierungsmaßnahmen (Abschaffung des Familienbuchs, Reduzierung der Arten von Personenstandsurkunden, Straffung der personenstandsrechtlichen Verfahren) wird als Kernelement der Reform vor allem die Beurkundung in elektronisch geführten Personenstandsregistern und ein weitgehend standardisierter elektronischer Mitteilungsverkehr der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden eingeführt. Die elektronische Registerführung wird – nach Ablauf einer Übergangszeit – zum 01. Januar 2014 für alle Standesämter in Deutschland verpflichtend.

Am 22. November 2008 ist die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) verabschiedet worden. Der Verordnungsentwurf enthält die dem neuen Personenstandsrecht entsprechenden Regelungen zur Durchführung des standesamtlichen Verfahrens bei Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Sterbefall, einschließlich der damit einhergehenden familien- und namensrechtlichen Beurkundungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Ausführungsvorschriften zur Durchführung der elektronischen Personenstandsregistrierung, dem elektronischen Datenaustausch sowie dem Beurkundungsverfahren in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013.

Auch in technischer Hinsicht ändern sich die internen Abläufe. Der Standesbeamte muss künftig jede Beurkundung eines Personenstandsfalles mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur abschließen (§ 9 Abs. 2 PStV).

Finanzielle Auswirkungen aus der Reform:

Die Bundesregierung trifft in der Gesetzesbegründung folgende Aussagen:

„Die Reform wird sich unter der Voraussetzung, dass die künftig von den Ländern zu regelnde Zuständigkeit für das Standesamt bei den Städten und Gemeinden verbleibt, vorrangig auf die kommunalen Haushalte auswirken. Mit der Umstellung der Personenstandsbeurkundungen von Papierbüchern auf elektronische Register werden Arbeitserleichterungen und Verbesserungen des Bürgerservices eintreten. Wegen der Anschaffungs- oder Umstellungskosten für Geräte und Programme (bundesweit etwa 17 Mio. Euro jährlich) sind nennenswerte Kosteneinsparungen aber erst nach Ablauf der ca. 5-jährigen Umstellungsphase zu erwarten. Die unterschiedlichen Personal- und Sachausstattungen der Standesämter lassen es nicht zu, die zu erwartenden Einsparungen für Standesämter konkret (z.B. nach der Größe eines Standesamts) zu beziffern. Nach überschlägiger Berechnung führt die Einführung der Informationstechnik nach Abschluss der Umstellungsphase zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 14 Mio. Euro. Dem stehen

Einsparungen von ca. 18 Mio. Euro gegenüber, so dass sich per Saldo ein jährliches Einsparvolumen von rd. 4 Mio. Euro ergibt. Erhebliche Einsparungen sind bei den Standesämtern zudem durch den Wegfall des Familienbuchs zu erwarten. Einem Einsparvolumen in Höhe von insgesamt rd. 42 Mio. Euro jährlich stehen bis zum Abschluss der Rückführung der Familienbücher an das Standesamt der Eheschließung allerdings Ausgaben von ca. 57 Mio. Euro jährlich gegenüber. Nach Abschluss der Rückführungsaktion (etwa ab dem 6. Jahr, nach Inkrafttreten der Reform) wirkt sich die durch den Wegfall des Familienbuchs bedingte Einsparung in vollem Umfang auf die kommunalen Haushalte aus. Auf der Grundlage dieser Berechnungen ist durch die Reform bei den Standesämtern langfristig insgesamt mit einem jährlichen Einsparvolumen von rd. 46 Mio. Euro zu rechnen.“

Einführung in Rheinland-Pfalz

Im Jahre 2009 wurden die ersten Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land, vertreten durch das Innenministerium aufgenommen. Es bestand die Absicht, angelehnt an die Erfahrungen aus dem Meldewesen, die Projektorganisation und –Abwicklung über die von den Verbänden getragene Gesellschaft KommWis abzuwickeln. Die Gespräche fokussierten sich in erster Linie auf die Umsetzung der eingangs geschilderten gesetzlichen Vorgaben.

Im Kern waren dies:

- Auswahl und Beschaffung einer Software zur Führung des elektronischen Personenstandsregisters und des damit verbundenen Sicherungsregisters
- Umsetzung des Mitteilungsverkehrs in elektronischer Form
- Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur
- Überführung der Übergangsbeurkundungen / Nacherfassung.

Zur Beschaffung der Software zur Führung des elektronischen Personenstandsregisters führte KommWis im letzten Jahr ein EU-weites Vergabeverfahren durch. Den Zuschlag erhielt im Mai 2011 der Verlag für Standesamtswesen. Die Mittel zur Finanzierung der Lizenzkosten, der Einführungs- und Schulungskosten sowie der Kosten für die erstmalige Bereitstellung der Signaturkarten stellte das Innenministerium aus dem Ausgleichsstock bereit.

Der Bundesgesetzgeber hat auch in betrieblicher Hinsicht in der Personenstandsverordnung Vorgaben getroffen. Diese orientieren sich an dem BSI-Grundschutzhandbuch. Für das Personenstands- und Sicherungsregister gelten die „hohen“ Grundschutzvorgaben. Bisher hat in Rheinland-Pfalz noch keine Kommune Fachverfahren mit einer solchen Grundschutzvorgabe eingestuft und die notwendigen Maßnahmen dazu umgesetzt. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist heute eine bautechnische und sicherheitstechnische Infrastruktur nur in verschiedenen großen Städten vorhanden, die eine Aufgabenerledigung für andere Kommunen in dieser Form erlauben würde. Insoweit sind Gespräche mit den Rechenzentren dieser Körperschaften geführt worden. Im Zuge der Gespräche mit den Städten ist die Idee der Gründung eines Zweckverbandes entstanden, auf den diese Aufgabe übertragen werden könnte. Dieser Zweckverband soll einerseits durch die leistungsgebenden Gebietskörperschaften und andererseits durch die Verbände selbst getragen werden. Dabei wird über die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände in einem solchen Zweckverband die Interessenwahrung der Mitgliedskommunen sichergestellt. Im Zweckverband werden voraussichtlich 8 Städte mitwirken. Dies sind die Städte: Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier. Der Zweckverband wird zum 01. Juli 2012 errichtet. Er wird voraussichtlich folgenden Namen führen:

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

Das Zweckverbandsmodell bietet folgende Vorteile:

- Wegfall der Verpflichtung zur Ausschreibung der Leistungen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine hoheitliche Zweckvereinbarung und damit vergabefrei.
- Steuervorteile: Die Erbringung von hoheitlichen IT-Leistungen ist derzeit noch umsatzsteuerfrei.

Zwei Rechenzentren werden unter dem Dach des Zweckverbandes den Betrieb übernehmen. Dabei betreut die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz (KDZ) das Personenstandsregister und das Rechenzentrum Ludwigshafen das Sicherheitsregister. Beide Einrichtungen gewährleisten die Sicherstellung der BSI-Grundsatzvorgaben.

Ausgehend von einem Betriebszeitraum von 54 Monaten sind Betriebskosten von 0,30 € je Einwohner und Jahr ermittelt worden. Hinzu kommen noch die Kosten für den elektronischen Nachrichtenverkehr mit 0,04 € und die Kosten für den Hostingbetrieb der Fachanwendung „AutiSta“ betragen 0,147 € je Einwohner und Jahr.

Die neuen zusätzlichen Kosten für das elektronische Personenstandsregister werfen die Frage Regelungen und schließt insoweit eine solche Relevanz und damit eine Beteiligung an den laufenden Betriebskosten aus.

Ein Eigenbetrieb des Registerverfahrens durch jede Kommune selbst, wird nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Erfüllung der Grundsatzvorgaben für getrennte Register (Erst- und Sicherheitsregister) dürfte Kosten im hohen 6-stelligen Bereich verursachen.

In fachlicher Hinsicht bietet die elektronische Registerführung viele Vorteile. Die Suche und Fallbearbeitung wird sich erheblich verbessern. Ab dem Jahr 2009 wurden die Beurkundungsdaten als Übergangsdaten in den jeweiligen Fachverfahren (AutiStA und Open EIVIS) übergangsweise gespeichert. Diese Daten könnten später in das elektronische Register überführt werden. Dazu muss der Standesbeamte die Übereinstimmung der Daten mit den papiergebundenen Registern prüfen und anschließend mittels qualifizierter elektronischer Signatur ins elektronische Register verfügen.

Die erforderliche Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde ist in als **Anlage Nr. 5** der Niederschrift beigelegt beigefügt.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Die hoheitlichen Aufgaben „Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherheitsregisters sowie den Betrieb des elektronischen Nachrichtenverkehrs werden zum nächstmöglichen Termin auf den Zweckverband ZIDKOR übertragen. Eine entsprechende Vereinbarung mit der ZIDKOR ist zu schließen.

Nr. 9 Generalsanierung der Toilettenanlage im Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“

hier: Anhebung der Campingplatzgebühren zum 01.01.2013

Die Toilettenanlage im Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“ wurde in den 60er Jahren errichtet. Infolge der Abnutzung bestand dringender Sanierungsbedarf.

von Seiten des Fachbereiches 2 – Natürliche Lebensgrundlage und Bau – wurde eine Kostenschätzung für die Generalsanierung der Toilettenanlage erstellt. Der Kostenaufwand wurde mit ca. 160.000 Euro beziffert.

Aufgrund dieser Kostenschätzung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2010 bereits einen Grundsatzbeschluss dahingehend gefasst, dass nach Genehmigung des Haushaltes durch die Kreisverwaltung Germersheim mit der Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2011 begonnen wird.

Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten ausgeschrieben. Aufgrund des Submissionsergebnisses betrug die geprüfte Auftragssumme 245.753,88 Euro. Die Mehrkosten sind in erster Linie durch den zusätzlichen Einbau einer Behindertentoilette, sowie die neue Konzeption für die Warmwasseraufbereitung und Heizung durch Solarthermie-Elemente auf dem Metalldach

zurückzuführen. Hinzu kommen noch Aufwendungen für die Installierung der Blitzschutzanlage in Höhe von ca. 3.000,-- Euro, so dass von 249.000,00 Euro Gesamtkosten auszugehen war.

Nachdem der Camperhaushalt kostendeckend zu führen ist, ist die Maßnahme aus dem Gebührenaufkommen zu finanzieren.

Die Anhebung der Campingplatzgebühren sollte ursprünglich in zwei Schritten erfolgen und zwar zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2013.

Man hat sich jedoch entschlossen, eine Gebührenerhöhung erst nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme mit Wirkung zum 01.01.2013 vorzunehmen. Nachdem die Generalsanierung der Toilettenanlage Ende März 2012 abgeschlossen war, konnte sie zum 01.04.2012 in Betrieb genommen werden.

Nach Vorlage der Schlussrechnung betragen die endgültigen Herstellungskosten insgesamt 285.136,05 Euro. Damit wird das Submissionsergebnis um insgesamt rd. 36.000,00 Euro überschritten. Allerdings sind nach Rücksprache mit dem FB 2 in dem vorgenannten Betrag Nebenkosten in Höhe von rd. 8.000,00 Euro, sowie Honorarkosten in Höhe von 11.000,00 Euro enthalten, die bei einer Ausschreibung nicht mitgeschrieben werden. Des Weiteren sind Mehrkosten entstanden, die nicht vorhersehbar waren.

Investitionsmaßnahmen im Bereich der Toilettenanlage sind nach der Abschreibungstabelle mit 30 Jahren abzuschreiben. Zusätzlich ist eine durchschnittliche Verzinsung von jährlich 4 % einzurechnen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Endgültige Herstellungskosten	285.136,05 €
Abschreibungszeitraum 30 Jahre, ergibt eine jährliche Abschreibung von	9.504,54 €
Jährliche Verzinsung 4 %	<u>11.405,44 €</u>
Jährliche Abschreibung und Verzinsung insgesamt	20.909,98 €

Gebührenerhöhung = 20.909,98 € : 22.000 qm Platzfläche = 0,95 €/qm

Neue Campingplatzgebühr zum 01.01.2013:

Bisherige Platzgebühr	4,10 €
Erhöhungsbetrag	<u>0,95 €</u>
Neue Platzgebühr	5,05 €/qm

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Campingplatzgebühr auf 5,10 € aufzurunden.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Entsprechend der Satzung für das Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“ vom 16.12.2010 wird die Jahresgebühr auf Grundlage der endgültigen Herstellungskosten für die Generalsanierung der Toilettenanlage mit Wirkung zum 01.01.2013 von bisher 4,10 € auf 5,10 € pro qm Platzfläche festgesetzt.

Nr. 10 III. Änderung des Flächennutzungsplanes II der VG Dudenhofen

Mit Schreiben vom 30.08.2012 hat die Verbandsgemeinde Dudenhofen die Planunterlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes II, 3. Änderung mit der Bitte um Stellungnahme bis 01.10.2012 übersandt. Die III. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt 5 Teilflächen, sowie eine Berichtigung „östlich der Raiffeisenstraße“ im Verbandsgemeindebereich bzw. der OG Dudenhofen.

Zielsetzung ist eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die aktuellen Anforderungen der einzelnen Ortsgemeinden. Beabsichtigt sind die Ausweisung eines zusätzlichen Sportplatzes für die Ortsgemeinde Dudenhofen, eine Arrondierung einer Wohnbebauung im Bereich "Eckpfad", die Ausweisung eines Bestattungswaldes, sowie ein Sondergebiet „Pferdehaltung“. Die geplante Südtangente Dudenhofen wird so verschoben, dass eine wirtschaftlichere Lösung mit größerer Realisierungschance entsteht.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplanes „Östlich der Raiffeisenstraße“. Hier erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu dem bereits beschlossenen Bebauungsplan „Östlich der Raiffeisenstraße“ innerhalb der Ortslage Dudenhofen. Das Gelände der früheren Firma Walter war als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Nunmehr erfolgt eine Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Grundversorgung“, sowie eine Mischgebiet im Bereich des früheren Betriebsgeländes.

Belange der Verbandsgemeinde Lingenfeld werden durch die geplanten Änderungen nicht tangiert.

Hinweis: Bereits in seiner Sitzung vom 12.09.2007 hatte der Verbandsgemeinderat keine Bedenken gegen die Änderung III, keine Bedenken erhoben.

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss

Gegen die III. Änderung des Flächennutzungsplanes II der VG Dudenhofen bestehen keine Bedenken.

Nr. 11 Informationen und Anfragen

Bürgermeister Leibeck teilt mit, dass ein Pilotprojekt mit dem Namen „Zukunftswerkstatt“ stattgefunden hat. Ziel ist, eine bessere Gestaltung für das Leben im Alter. Für dieses Projekt hatten sich ca. 50 Teilnehmer angemeldet. Bedauerlicherweise hatten dann nur 12 Personen teilgenommen.

Für die Veranstaltung „40-jähriges Bestehen der Verbandsgemeinde Lingenfeld“ sind die Einladungen bereits versandt. Bisher gab es 90 Zusagen.

Leider musste der Beschluss für den Kommunalen Entschuldungsfond zurückgenommen werden, weil es hier nicht um einen Kassenkredit handelt.

Mit dem Umbau für den behinderungsgerechten Eingang im Verwaltungsgebäude wird erst nach Beendigung der Kirchweih in Lingenfeld begonnen.

Worüber Niederschrift:
g.u.u.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Leibeck
Bürgermeister

Trauth
VG-Oberinspektor